Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum

Bebauungsplan Nr. 3 „Bielstein – Ennenbachstraße“

9. Änderung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Stand: 08. November 2023

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Caroline Schürg, B.Sc. Biogeowissenschaften
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA, AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG……..1

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN…… 8

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ…… 9

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG ……....19

5 FAZIT……....20

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS……..22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW).... 1

Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan Nr. 3 / 9. Änderung, o.M. (©HKS 2023). 2

Abbildung 3: Sicht auf das Gebäude im Westen des Plangebiets an der Uelpebergstraße. 4

Abbildung 4**:** Sicht auf das Gebäude und dem Hausgarten im Osten des Plangebietes mit Zierpflanzen, Hecken, Obstbäumen und einer Konifere. Im Vordergrund ist die Scherrasenfläche zu erkennen 5

Abbildung 5**:** Sicht vom Hubertusweg auf den Osten des Plangebietes. 5

Abbildung 6**:** Kirschbaum mit Spaltöffnungen und Asthöhlen im Osten des Plangebiets. 6

Abbildung 7**:** Blick auf die Rasenfläche im Zentrum des Plangebiets. 6

Abbildung 8**:** Blick auf die Einfahrt und den Schottergarten und Zierplanzen im Westen des Plangebiets. 7

Abbildung 9**:** Blick auf Gebüsche, junge Laubgehölze und Ziergehölze im Westen des Plangebiets. 7

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) 10

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Wiehl hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Bielstein – Ennenbachstraße“ im Bereich „Uelpebergstraße“ und dem „Hubertusweg“ nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Planungsanlass ist die Verschiebung der Baugrenzen und die Änderung der Baulinien, um eine höhere Ausnutzung und Nachverdichtung zu erreichen. Das Plangebiet ist über die vorhandenen öffentlichen Straßen erschlossen. Das Plangebiet Gemarkung Weiershagen, Flur 97, Flurstücke 58, 59, 60, 61, sowie einen Teil der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen Gemarkung Weisershagen, Flur 97, Flurstücke 6 „Hubertusweg“ und 62 „Uelpebergstraße“ der Gemeinde Wiehl hat eine Gesamtfläche von ca. 3.990 m².

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

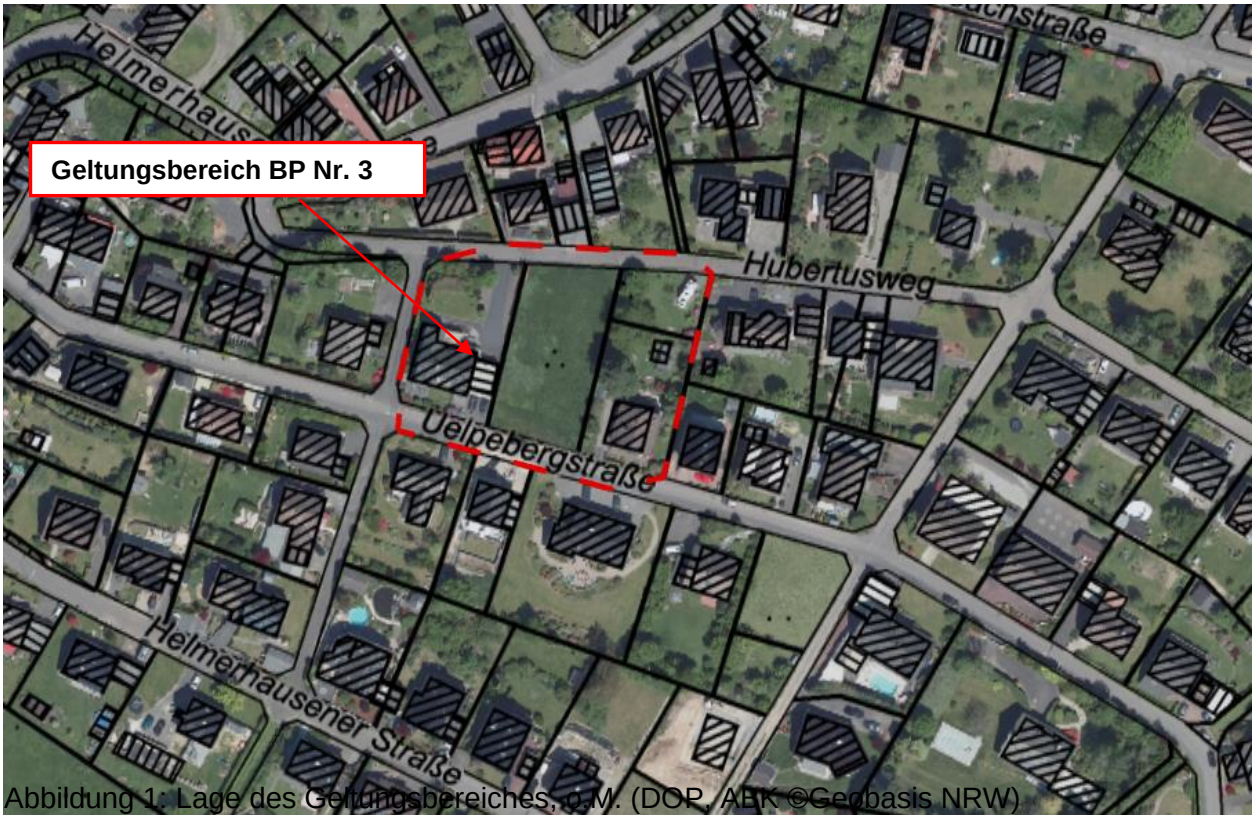

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)

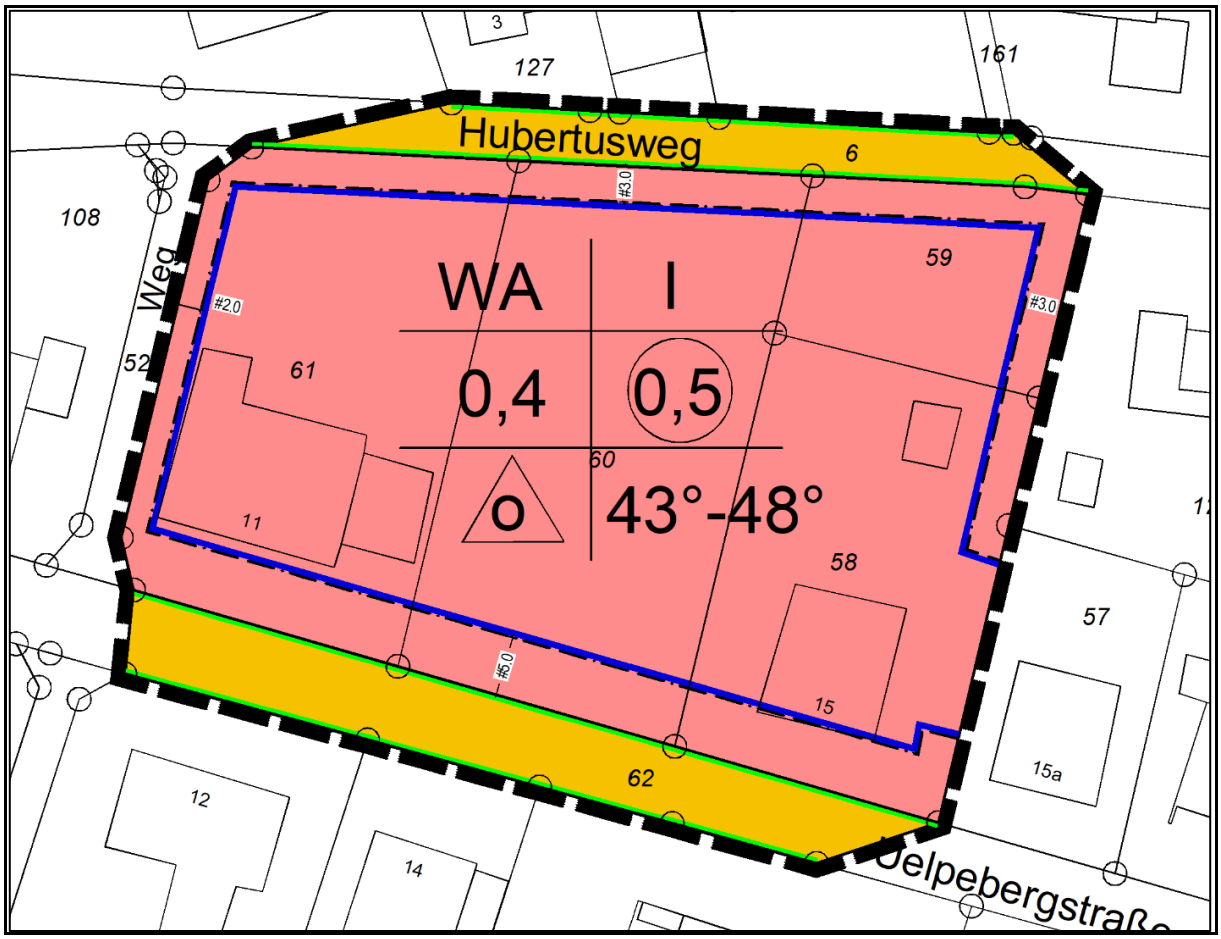

Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan Nr. 3 / 9. Änderung, o.M. (©HKS 2023).

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw- Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:
"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im September 2023 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 13.10.2023.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst ca. 3.990 m². Er befindet sich in der Ortschaft Bielstein der Gemeinde Wiehl und hier an den Straßen „Hubertusweg“, „Uelpebergstraße“.
Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Weiershagen, Flur 97, Flurstücke 58, 59, 60. 61, sowie einen Teil der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen Gemarkung Weisershagen, Flur 97, Flurstücke 6 „Hubertusweg“ und 62 „Uelpebergstraße“

Das Plangebiet liegt südlich der Ortschaft Bielstein. In alle Himmelsrichtungen ist das Plangebiet von bestehender Wohnbebauung umgeben. Die umliegenden Gärten weisen z.T. alte Hausgärten mit Obstbäumen und Laubbäumen, aber auch Ziersträucher und Scherrasen auf.

Das Plangebiet besteht im Osten aus einem alten Hausgarten, mit Obstbäumen mit einem Stammdurchmesser von bis zu 40 cm, Hecken, Scherrasen, Laubbäume, Ziersträuchern, Konifere und einer Gartenhütte. Der Kirschbaum im Nordosten kann aufgrund des starken Baumholzes und der vorhandenen Spalten als schützenswert angesehen werden. Das Zentrum des Vorhabenbereichs ist charakterisiert von Scherrasenfläche und im südlichen Bereich von Krautflur. Darüber hinaus weist der Westen neben der Wohnbebauung Schottergarten, Büsche (Haselnuss), Hecken, Laubbäume, Scherrasenfläche und Ziersträucher auf. Der Obstbaum im Plangebiet weist Höhlen und Spalten auf, die als Sommerquartiere und Tagesverstecke für Fledermäuse geeignet sind. An den Gebäuden und dem Schuppen befinden sich keine ersichtlichen Spaltöffnungen, die als Quartier für Fledermausarten, sowie gebäudebewohnende Vogelarten geeignet wären.

Abbildung 3: Sicht auf das Gebäude im Westen des Plangebiets an der Uelpebergstraße.

Abbildung 4**:** Sicht auf das Gebäude und dem Hausgarten im Osten des Plangebietes mit Zierpflanzen, Hecken, Obstbäumen und einer Konifere. Im Vordergrund ist die Scherrasenfläche zu erkennen

Abbildung 5**:** Sicht vom Hubertusweg auf den Osten des Plangebietes.

Abbildung 6**:** Kirschbaum mit Spaltöffnungen und Asthöhlen im Osten des Plangebiets.

Abbildung 7**:** Blick auf die Rasenfläche im Zentrum des Plangebiets.

Abbildung 8**:** Blick auf die Einfahrt und den Schottergarten und Zierplanzen im Westen des Plangebiets.

Abbildung 9**:** Blick auf Gebüsche, junge Laubgehölze und Ziergehölze im Westen des Plangebiets.

Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch seine Strukturvielfalt aus. Die Vegetationsstrukturen sind als Lebensraum sowohl für häufig vorkommende Arten als auch für spezialisierte Arten geeignet.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 2 im Messtischblatt 5010 „Engelskirchen“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft. Der Hühnerstall im Westen des Plangebiets wird nicht als Gebäude aufgeführt, da er kein geeignetes Quartier für Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vögel darstellt.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze, Gebüsche, Hecken, Bäume
- Höhlenbäume
- Gärten
- Vegetationsarme oder freie Biotope
- Gebäude

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von Kleingehölzen, Baumgruppen und Gebüschen, Hecken, Gärten und Scherrasenfläche
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer

Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Gärten, Kleingehölze und Hecken gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung (ASP I)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
Säugetiere								
Myotis daubentonii	Wasserfle-dermaus	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. Die Gebäude und Schuppen innerhalb des Plangebiets sind nicht als Sommer-, Winterquar-tiere geeignet. Der Höhlen-baum im Westen kann als Sommerquartier einschl. Ta-gesverstecke dienen.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen zwischen Februar und Mitte November kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen der Wasserfledermaus kom-men. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen und der Ver-meidungsmaßnahme V 1 ist das Eintreten der Verbotstat-bestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Höhlenbäume	FoRu!					
Myotis myo-tis	Großes Mau-sohr	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Anga-ben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. Die Gebäude und Schuppen innerhalb des Plangebiets sind nicht als Sommer-, Winterquar-tiere geeignet. Der Höhlen-baum im Westen kann als Sommerquartiere einschl. Ta-gesverstecke dienen.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen zwischen Februar und Mitte November kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Großen Mausohrs kom-men.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume	(FoRu)					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
							Unter Berücksichtigung der Empfehlungen und der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Höhlenbäume	Na - Na FoRu! (FoRu)	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude und Schuppen innerhalb des Plangebiets sind nicht als Sommer-, Winterquartiere geeignet. Der Höhlenbaum im Westen kann als Sommerquartiere einschl. Tagesverstecke dienen.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen zwischen Februar und Mitte November kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen der kleinen Bartfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen und der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Höhlenbäume	Na - (Na) FoRu FoRu	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude und Schuppen innerhalb des Plangebiets sind nicht als Sommer-, Winterquartiere geeignet. Der Höhlenbaum im Westen kann als	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen zwischen Februar und Mitte November kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen	Nein

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
						Sommerquartiere einschl. Tagesverstecke dienen.	der Fransenfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen und der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude und Schuppen innerhalb des Plangebiets sind nicht als Sommer-, Winterquartiere geeignet. Der Höhlenbaum im Westen kann als Sommerquartiere einschl. Tagesverstecke dienen.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen zwischen Februar und Mitte November kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen der Zwergfledermaus kommen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen und der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume	FoRu					
Plecotus aurritus	Braunes Langohr	Kleingehölze	FoRu, Na	@LINFOS keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude und Schuppen innerhalb des Plangebiets sind nicht als Sommer-, Winterquar-	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Baumfällungen zwischen Februar und Mitte November	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Höhlenbäume	FoRu!					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
						tiere geeignet. Der Höhlenbaum im Westen kann als Sommerquartiere einschl. Tagesverstecke dienen.	kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Braunen Langohrs kommen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen und der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
		Höhlenbäume	-					
Accipiter nisus	Sperber	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
		Höhlenbäume	-					
Alcedo atthis	Eisvogel	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essentielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	(Na)					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
		Gebäude	-				Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	
		Höhlenbäume	-					
Bubo bubo	Uhu	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Anga-ben	-	Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Uhu nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	(FoRu)					
		Höhlenbäume	-					
Buteo buteo	Mäusebus-sard	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Anga-ben	-	Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Höhlenbäume	-					
Delichon urbica	Mehl-schwalbe	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nester ge-funden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten werden nicht beein-trächtigt. Das Eintreten der Verbotstat-bestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Mehl-schwalbe nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume	-					
	Kleinspecht	Kleingehölze	Na		-			Nein

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
Dryobates minor		Vegetationsfreie Biotope	-	@LINFOS keine Anga-ben		Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. Bei der Begehung wurde ein Höhlenbaum entdeckt, dieser stellt jedoch keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhe-stätte für die Art dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten werden nicht beein-trächtigt. Das Eintreten der Verbotstat-bestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Klein-specht nicht zu erwarten.	
		Gärten	Na					
		Gebäude	-					
		Höhlenbäume	FoRu!					
Dryocopus martius	Schwarz-specht	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. Bei der Begehung wurde ein Höhlenbaum entdeckt, dieser stellt jedoch keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhe-stätte für die Art dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten werden nicht beein-trächtigt. Das Eintreten der Verbotstat-bestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Schwarzspecht nicht zu er-warten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Höhlenbäume	FoRu!					
Falco tin-nunculus	Turmfalke	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet. Die Ge-bäude weisen keine geeigne-ten Einfluglöcher auf.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungs-habitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
		Höhlenbäume	-					
Hirundo rustica	Rauch-schwalbe	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Nester ge-funden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten werden nicht beein-trächtigt. Das Eintreten der Verbotstat-bestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Rauch-schwalbe nicht zu erwarten.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume	-					
Milvus mil-vus	Rotmilan	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS keine Anga-ben	-	Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Höhlenbäume	-					
Pernis apivorus	Wespenbus-sard	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. Im Vorhabenbereich wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Höhlenbäume	-					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
Picus canus	Grauspecht	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Anga-ben		Bei der Begehung wurde ein Höhlenbaum entdeckt, dieser stellt jedoch keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhe-stätte für die Art dar.	Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten werden nicht beein-trächtigt. Das Eintreten der Verbotstat-bestände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für den Grau-specht nicht zu erwarten.	
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Höhlenbäume	FoRu!					
Scolopax rusticola	Wald-schnepfe	Kleingehölze	FoRu!	@LINFOS keine Anga-ben		Das Plangebiet stellt pessi-male Habitatbedingungen für die Art dar.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
		Höhlenbäume	-					
Strix aluco	Waldkauz	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. Die Gebäude und Schuppen innerhalb des Plangebiets sind nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet. Der Höh-lenbaum im Westen kann als Brutstätte, aufgrund der zu kleinen Spaltöffnungen, ausge-schlossen werden.	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungs-habitat und kein Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Höhlenbäume	FoRu!					
Sturnus vul-garis	Star	Kleingehölze	-	@LINFOS keine Anga-ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge-nutzt. Bei der Begehung wurde ein Höhlenbäume entdeckt, diese stellt eine potenziell geeignete	Der Vorhabenbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungs-habitat dar, da umliegend ge-nügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
		Höhlenbäume	FoRu!					

Name		**MTB-Q-Abfrage[1] FIS Geschützte Arten NRW**		**@-LINFOS-Abfrage[2] und Expertenbefragung[3]**		**Analyse**		
Wissen-schaftlich	**Deutsch**	**Lebensraum**	**Status im MTB-Q**	**Status im UG**	**Nach-weisjahr**	**Potenzial-Analyse[4]**	**Wirkfaktoren-Analyse**	**ASP II erfor-derlich?**
						Fortpflanzungs- und Ruhe-stätte für die Art dar.	Bei Baumfällungen und Ge-bäudeabriss zwischen Feb-ruar und September kann es zum Verlust von Quartieren und Individuen des Stars kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist das Eintreten der Verbots-tatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG nicht zu erwarten.	

[1] Datum der FIS-Abfrage: 13.10.2023 | MTB-Q: 5010-2 Engelskirchen

[2] Datum der @-LINFOS-Abfrage: 13.10.2023 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt): keine Ergebnisse im Plangebiet und näherem Umfeld

[3] Biologische Station Oberberg: | Datum der Abfrage: 13.10.2023 | Datum der Antwort: 16.10.2023
Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis: Datum der Abfrage: 13.10.2023 | Datum der Antwort: 16.10.2023

[4]Datum der Geländebegehung: 13.10.2023

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Beleuchtung

Bei der Neuinstallation der Beleuchtungen von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Gestaltungs-/Optimierungsmaßnahmen

G 1 Schaffung von Fledermausquartieren an vorgesehener Bebauung
Aufgrund des Verlustes von Tagesverstecken und Sommerquartieren für Fledermäuse durch die Rodung des Höhlenbaums, sind neue Quartiere an den Neubauten zu schaffen.
Daher wird für die Planung der Neubauten auf das Baubuch Fledermäuse (Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V., 2000) verwiesen. Dabei handelt es sich um eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen, welche eine Vielzahl von Konstruktionsvorschlägen und detailgenauen Bauzeichnungen zur Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden beinhaltet.

Es sind zwei Fledermausquartiere an den Neubauten anzubringen. Dabei sind Fledermaus-Winterquartiere zur Anbringung oder zum Einbau an und in der Fassade zu nutzen. Die Winterquartiere eignen sich aufgrund ihrer Isolierung sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier. Die Fledermausquartiere sind fachgerecht anzubringen und zu pflegen.

7 EMPFEHLUNGEN

Gemäß Bauordnung NRW ist der Abriss von Gebäuden anzeige- aber nicht genehmigungspflichtig. Die Verantwortung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 BNatSchG liegt somit beim Vorhabenträger. Daher werden folgende Empfehlungen formuliert:

Vorgehen Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten bezüglich Fledermäuse
Für Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten ist eine Umweltbaubegleitung zu empfehlen.

Bei Abrissarbeiten im Winter:
Vor Abriss werden der Dachstuhl sowie sonstige Hohlräume im Gebäude durch Inaugenscheinnahme auf Besatz bzw. indirekte Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen kontrolliert. Dazu ist eine erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Bei Nichtbesatz werden die Dacheindeckung sowie Verschalungen etc. vorsichtig von Hand aufgenommen. Bei Besatz werden die Bauarbeiten in einem 5-m-Umkreis gestoppt. Die Untere Naturschutzbehörde ist zu benachrichtigen.

Bei Abriss im Sommer bzw. während der Aktivitätszeit (März bis Mitte November):
Es wird eine 2-malige Ausflugkontrolle mit Bat-Detektoren max. 1 Woche vor Abriss von einer erfahrenen Fachkraft durchgeführt. Die Ausflugkontrolle ist abends bei geeigneter Witterung (kein Regen, kein starker Wind), 1 Stunde vor bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang durchzuführen. Bei Besatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen.

8 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber
Stadt Wiehl
Fachbereich 6
Stadtplanung
Bahnhofstraße 1
51674 Wiehl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 08. November 2023

Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Wiehl, den _____

9 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos, abgerufen am 13.10.2023

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50094, abgerufen am 13.10.2023

http://tim-online.nrw.de, abgerufen am 13.10.2023